

Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen und Schulgrundstücken der Schulen der Stadt Recklinghausen vom 30.12.2002

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW.S.811), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 16.12.2002 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

1. Die Stadt Recklinghausen überläßt auf Antrag Vereinen, politischen Vereinigungen, Verbänden, kirchlichen und berufsständigen Organisationen, Gewerbebetrieben und Unternehmen, Einzelpersonen sowie den Fachbereichen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Räume und Schulgrundstücke ihrer Schulen für die Durchführung von einmaligen oder wiederkehrenden außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten, soweit weder Belange der jeweiligen Schule noch andere öffentliche Belange dadurch beeinträchtigt werden.
2. Für die in Absatz 1 beschriebenen Nutzungen werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß eines Vertrages zwischen der Stadt Recklinghausen (Vermieterin) und dem jeweiligen Nutzer (Mieter) über die Anmietung von Räumen, Einrichtungen und Schulgrundstücke der im Vertrag angegebenen Schule.

§ 2 Höhe der Entgelte

Für die Nutzung einzelner Räume und Schulgrundstücke werden folgende Entgelte erhoben:

Raum	Nutzungsdauer	Entgelt €
1. Klassenräume u. vergleichbare Räume	bis zu 3 Stunden	36,00
	jede angef. weitere Stunde	12,00
2. Fachräume (z. B. Informatik, Zeichensaal)	bis zu 3 Stunden	40,50
	jede angef. weitere Stunde	13,50
3. Schulküche	bis zu 3 Stunden	54,00
	jede angef. weitere Stunde	18,00
4. Aulen / Mensen (ohne Pos. 5)	bis zu 3 Stunden	72,00
	jede angef. weitere Stunde	24,00

5. Aulen (ohne Pos. 4)		
	Käthe-Kollwitz-Schule	
	Wolfg.-Borchert-Schule	
	Marie-Curie-Gymnasium	
	Hittorf-Gymnasium	
	Gymnasium Petrinum	
	bis zu 3 Stunden	144,00
	jede angef. weitere Stunde	48,00
6. Schulhofflächen für Veranstaltungen	jede angef. Stunde	12,00
7. Schulhofflächen als Parkplatz	jede angef. Stunde	3,00

§ 3 Entgeltschuldner und –fälligkeit

1. Entgeltschuldner ist der im Mietvertrag genannte Mieter.
2. Die vertraglich vereinbarten und vom Mieter zu entrichtenden Entgelte werden, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 14 Tage vor Beginn des im Mietvertrag genannten Veranstaltungstermins fällig.

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Für die Nutzung der Räume und Schulgrundstücke zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsbetriebes, auch wenn sie durch den Förderverein der jeweiligen Schule abgewickelt werden, werden keine Entgelte erhoben.
2. Die Nutzung der Räume und Schulgrundstücke durch gemeinnützig anerkannte Recklinghäuser Vereine und Einrichtungen zur Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks ist von einer Entgeltzahlung freigestellt. Ebenfalls freigestellt sind Schulgrundstücksnutzungen, bei denen keine Dienstleistungen (z.B. auch nicht für Reinigung) durch städt. Personal erbracht werden. Nutzungen im Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins oder der Einrichtung sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Erstattungen

Tritt der Mieter von einem bereits abgeschlossenen Vertrag in dem Zeitraum von mehr als 14 Tagen vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, so erhält er die für diese Veranstaltung bereits gezahlten Entgelte erstattet. Tritt er von dem Vertrag in dem Zeitraum von weniger als 14 Tagen vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, so erhält er die gezahlten Entgelte nach Abzug eines Kostenanteils in Höhe von 25 % des im Vertrag genannten Entgeltes erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.